Disziplinarordnung der Schule Vals

Die Bezeichnungen Schüler und Schule schliessen die Kindergartenkinder und den Kindergarten ein, soweit keine anders lautenden Bestimmungen bestehen. Die Bezeichnungen Schüler und Schulratspräsident beziehen sich immer auf beide Geschlechter. Schüler im 10. Schuljahr und auswärtige Schüler unterstehen ebenfalls den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der in dieser Verordnung verwendete Begriff Unterrichtszeit umfasst die Zeit von 07.30 - 16.45 Uhr, mittwochs von 07.30 - 12.00 Uhr.

I. Allgemeines

Art. 1 / Zweck

Die Disziplinarordnung dient zusammen mit der Schulordnung der Gemeinde und des kantonalen Schulgesetzes dem Erreichen des Schulzweckes, der Unterstützung der Lehrerschaft in der Erfüllung ihrer Pflichten und der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebes.

Sie regelt die Kompetenz der Schulbehörden und der Lehrerschaft sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

Die Schulhausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Disziplinarordnung.

Art. 2 / Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle Schüler der Schule Vals.

II. Verhaltensregeln

Art. 3 / Schuldisziplin

Die Schüler haben sich untereinander taktvoll und tolerant zu verhalten. Sie haben sich gegenüber Lehrpersonen, der Schulbehörde und des Schulpersonals anständig und respektvoll zu verhalten.

Die Schulzeiten sind einzuhalten.

Die Weisungen der Lehrpersonen, der Schulbehörden und des Schulpersonals sind zu befolgen.

Die Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

Die Obhutspflicht auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

Art. 4 / Räume und Einrichtungen

Die für die Schulanlagen bestehenden Ordnungen und Reglemente sind zu befolgen.

Die Schüler haben zu den Einrichtungen der Schulanlage, zu den Geräten und dem Schulmaterial Sorge zu tragen.

Für mutwillige Beschädigungen haften die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Art. 5 / Pausen

In den Pausen halten sich die Schüler im Freien auf. Die Schulplätze dürfen nur mit Erlaubnis der Aufsichtsperson verlassen werden. Ladenbesuche sind untersagt.

Art. 6 / Absenzen der Lehrpersonen

Erscheint die Lehrperson nicht zum Unterricht, ohne dass die Schüler informiert sind, so haben sich die Schüler bei einer anderen Lehrperson zu erkundigen und deren Weisungen abzuwarten.

Art. 7 / Benutzung von Velos und Mofas

Während der Unterrichtszeit ist das Fahren auf dem Schulareal mit Velos, Mofas, Rollbrettern u.ä. untersagt.

Das Fahren zur Schule mit Velos, Mofas, Rollbrettern u.ä. ist nicht erlaubt, weil keine Parkmöglichkeiten auf dem Schulareal vorhanden sind.

Ausnahmen können vom Schulrat bewilligt werden.

Art. 8 / Genuss- und Suchtmittel

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie von Suchtmitteln aller Art ist den Schülern auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten.

Art. 9 / Gefährliche Gegenstände

Das Spielen und Hantieren mit Waffen, Zündhölzern, Knallkörpern u.s.w. ist verboten.

Art. 10 / Gewalt

Psychische und physische Gewalt wird auf dem gesamten Schulareal nicht geduldet. Dies gilt auch an allen von der Schule organisierten und getragenen Anlässen.

Art. 11 / Multimediageräte

Der Betrieb und das Abspielen elektronischer Multimediageräte (Mobiltelefone, Musikgeräte, Spielgeräte u.ä.) sind während der Unterrichtszeit innerhalb des Schulareals verboten.

Art. 12 / Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. Schulversäumnisse sind durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der Klassenlehrperson und, wenn erforderlich, gegenüber dem Schulrat zu begründen.

Die Erziehungsberechtigten sind mitverantwortlich für das korrekte Verhalten ihrer Kinder in der Schule.

III. Disziplinarstrafen, Kompetenzen, Verfahren

Art. 13 / Disziplinarstrafen

Verstösse gegen das Schulgesetz, die Disziplinarordnung, die Schulhausregeln sowie gegen übrige Ordnungen und Weisungen werden mit Verweis, Strafaufgaben, Arrest oder besonderer Arbeit unter Aufsicht bestraft.

Im Arrest soll der Schüler wenn möglich sinnvoll beschäftigt werden.

Die höchste Dauer für den Arrest und für besondere Arbeit beträgt 4 Halbtage.

Näheres bestimmt der Massnahmenkatalog.

Art. 14 / Kompetenzen

Die Lehrperson kann einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben und Arrest bis zu zwei Halbtagen verfügen.

Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen verfügen.

Art. 15 / Feststellung des Sachverhaltes, rechtliches Gehör

Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Der Schüler ist anzuhören. In Fällen, in denen Arrest von mehr als zwei Halbtagen oder eine besondere Arbeit unter Aufsicht in Frage stehen, sind vor dem Entscheid auch die Erziehungsberechtigten zu informieren. Auf deren Verlangen ist ihnen der Entscheid schriftlich zu begründen.

Art. 16 / Rekurs

- ¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulratspräsidentin bzw. des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.
- ² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 17 / Informationen Lehrpersonen und Schulrat

Lehrpersonen, Schulleitung und Schulrat informieren sich gegenseitig unter Wahrung der Schweigepflicht und der Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.

Schlussbestimmung

Art. 18 / Schlussbestimmung

Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

Sie ersetzt die bisherige Disziplinarordnung der Gemeinde Vals vom 10. März 1996

Vals, den 15. Januar 2014

Die Schulratspräsidentin Marlies Tönz

M. Fay

Der Aktuar

Martin Tönz